Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 12	Ausgegeben in Düsseldorf am 25. März	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 29. März, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bekanntmachung über Abmessungen und Tauchtiefen 41. Wegeeinziehungen 41.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

51. Bekanntmachung

Die Gültigkeit meiner Bekanntmachung vom 15. Februar 1941 über ausnahmsweise zulässige Abmessungen und Tauchtiefen von auf den westdeutschen Kanälen geschleppten Fahrzeugen (veröffentlicht u. a. in den RVB-Nachrichten, Folge 9, vom 28. 2. 1941), wird hiermit bis zum 31. März 1945 verlängert.

Münster, 6. März 1944. I 481 O C.

„Oberpräsident"
Wasserstraßendirektion
zugleich für die Herren Oberpräsidenten — Wasserstraßendirektion — in Hannover und Magdeburg und das Ministerium des Innern — Abt. Reichswasserstraßen — in Oldenburg.
In Vertretung:
gez. Dr. Ostendorf.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

52. Bekanntmachung

Auf Antrag der Erben Johann Strötges zu Kaldenkirchen beabsichtige ich, den in der Gemarkung Kaldenkirchen, Flur 7, belegenen, am Gehöft Strötges, Bruch 33, vorbeiführenden Wegeteil, beginnend zwischen den Flurstücken 1256/405 p. bzw. 407 und endigend bei den Flurstücken 421/VI 55 bzw. 1585/425 als öffentlichen Weg einzuziehen. Einsprüche gegen dieses Wegeeinziehungsvorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt beginnt, schriftlich bei dem Unterzeichneten einzulegen. Die Einsprüche können auch im Rathaus, Zimmer Nr. 5, zu Protokoll gegeben werden. Ein Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke rot eingezeichnet ist, liegt für die Dauer der Offenlegungsfrist in Zimmer Nr. 5 des Rathauses zur Einsichtnahme offen.

Kaldenkirchen, 15. März 1944.

Der Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

53. Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, folgende in der Gemarkung Kaldenkirchen in Flur 3 belegenen Wegeteile als öffentliche Wege einzuziehen:

a) den Wegeteil zwischen den Flurstücken Nr. 1450/370 usw. und 1449/370 usw., vorbeiführend an den Werkanlagen der Fa. C. Laumans, Steylerstraße,

b) den vom diesem Weg abzweigenden Wegeteil, beginnend bei Flurstück Nr. 1449/370 usw. und endigend bei den Flurstücken 1261/371 und 418,

c) den Wegeteil, der bei Flurstück 1449/370 usw. beginnt und der bei den Flurstücken 417 bzw. 424 endet.

An Stelle dieser einzuziehenden Wegeteile soll ein neuer 10 m breiter Fahrweg von der Steylerstraße zum Schindackersweg ausgelegt werden. Dieser beginnt bei Flurstück Nr. 1261/371 und endigt bei Flurstück Nr. 424.

Einsprüche gegen dieses Wegeeinziehungs- bzw. Verlegungsvorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt beginnt, schriftlich bei dem Unterzeichneten einzulegen. Die Einsprüche können auch im Rathaus, Zimmer Nr. 5, zu Protokoll gegeben werden.

Ein Plan, in dem die einzuziehenden Wegestrecken und der neu anzulegende Wegeteil eingezeichnet sind, liegt für die Dauer der Einziehungsfrist in Zimmer Nr. 5, des Rathauses zur Einsichtnahme offen.

Kaldenkirchen, 14. März 1944.

Der Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.